

Gemeinde Hohenstein  
Landkreis Reutlingen

**Artikel 7**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachtern durch den Gutachterausschuß**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachtern durch den Gutachterausschuß in der Fassung vom 07. Mai 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Hohenstein Nr. 19 vom 10. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,00 EUR	204,00 EUR,	
bis	100.000,00 EUR	204,00 EUR	zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,00 EUR,
bis	250.000,00 EUR	511,00 EUR	zzgl. 0,25 % über dem Betrag über 100.000,00 EUR,
bis	500.000,00 EUR	894,00 EUR	zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 EUR,
bis	5.000.000,00 EUR	1.227,00 EUR	zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 EUR,
über	5.000.000,00 EUR	3.988,00 EUR	zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,00 EUR.“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 204,00 EUR.“